

Amtsblatt der Europäischen Union

C 292



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

1. September 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 292/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 292/02 Rechtssache C-658/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/640/GASP — Rechtsgrundlage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Art. 37 EUV — Internationale Übereinkunft, die ausschließlich die GASP betrifft — Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 AEUV — Verpflichtung, das Parlament unverzüglich und umfassend zu unterrichten — Art. 218 Abs. 10 AEUV — Aufrechterhaltung der Wirkungen). 2

2014/C 292/03 Rechtssache C-350/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2014 — Rat der Europäischen Union/Sophie in 't Veld (Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich, Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Abs. 6 — Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates betreffend die Aufnahme von Verhandlungen für ein internationales Abkommen — Ausnahmen vom Recht auf Zugang — Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich internationaler Beziehungen — Schutz der Rechtsberatung — Entscheidung über die teilweise Verweigerung des Zugangs). 3

DE

2014/C 292/04	Rechtssache C-573/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Linköping — Schweden) — Ålands Vindkraft AB/Energimyndigheten (Vorabentscheidungsersuchen — Nationale Förderregelung, die vorsieht, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen handelbare grüne Zertifikate erteilt werden — Pflicht der Stromversorger und bestimmter Nutzer, jedes Jahr bei der zuständigen Behörde eine bestimmte Anzahl grüner Zertifikate einzureichen — Weigerung, grüne Zertifikate für Produktionsanlagen zu erteilen, die sich außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats befinden — Richtlinie 2009/28/EG — Art. 2 Abs. 2 Buchst. k und Art. 3 Abs. 3 — Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV).	4
2014/C 292/05	Rechtssache C-37/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2014 — Nexans SA, Nexans France/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Verwaltungsverfahren — Nachprüfung — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Begründungspflicht — Hinreichend ernsthafte Indizien — Räumlicher Markt)	5
2014/C 292/06	Rechtssache C-76/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/22/EG — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Benennung der zum Universaldienst verpflichteten Unternehmen — Fehlerhafte Umsetzung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)	5
2014/C 292/07	Rechtssache C-84/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juli 2014 — Electrabel SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Unternehmenszusammenschluss — Entscheidung der Kommission — Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße — Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Art. 14 Abs. 3 — Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen sind — Berücksichtigung der Dauer der Zuwiderhandlung — Rückwirkungsverbot — Anwendung der Verordnung [EG] Nr. 139/2004 — Begründungspflicht)	6
2014/C 292/08	Verbundene Rechtssachen C-129/13 und C-130/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Kamino International Logistics BV (C-129/13), Datema Hellmann Worldwide Logistics BV (C-130/13)/Staatssecretaris van Financiën (Erhebung einer Zollschuld — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Adressat der Entscheidung über die Zollerhebung, der von den Zollbehörden nicht vor Erlass dieser Entscheidung, sondern erst in der darauffolgenden Stufe des Einspruchs angehört wurde — Verletzung der Verteidigungsrechte — Bestimmung der Rechtsfolgen der Nichtwahrung der Verteidigungsrechte)	6
2014/C 292/09	Rechtssache C-165/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Stanislav Gross/Hauptzollamt Braunschweig (Steuerrecht — Richtlinie 92/12/EWG — Art. 7 bis 9 — Allgemeines System für verbrauchsteuerpflichtige Waren — Waren, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und sich zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat befinden — Steuerschuldnerschaft eines Besitzers dieser Waren, der sie im Bestimmungsmitgliedstaat erworben hat — Erwerb nach Beendigung des Verbringungsvergangs)	7
2014/C 292/10	Rechtssache C-189/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bayonne — Frankreich) — Préfet des Pyrénées-Atlantiques/Raquel Gianni Da Silva (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Nationale Regelung, die eine Haftstrafe im Fall einer auf frischer Tat festgestellten illegalen Einreise vorsieht — Für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr erforderliche Antwort des Gerichtshofs — Erledigung)	8

2014/C 292/11	Verbundene Rechtssachen C-362/13, C-363/13 und C-407/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Maurizio Fiamingo (C-362/13), Leonardo Zappalà (C-363/13), Francesco Rotondo u. a. (C-407/13)/Rete Ferroviaria Italiana SpA (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Seeverkehr — Fahren, die eine Fahrt zwischen zwei in demselben Mitgliedstaat gelegenen Häfen durchführen — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Paragraph 3 Nr. 1 — Begriff „befristeter Arbeitsvertrag“ — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Sanktionen — Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis — Voraussetzungen).	9
2014/C 292/12	Rechtssache C-524/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Karlsruhe — Deutschland) — Eycke Braun/Land Baden-Württemberg (Vorabentscheidungsersuchen — Steuerrecht — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Art. 10 Buchst. c — Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals führt — Gebühren für die notarielle Beurkundung dieser Umwandlung)	10
2014/C 292/13	Rechtssache C-210/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Tomassi Daniela	10
2014/C 292/14	Rechtssache C-211/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Di Adamo Massimiliano	11
2014/C 292/15	Rechtssache C-212/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen De Ciantis Andrea	12
2014/C 292/16	Rechtssache C-213/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Biolzi Romina	12
2014/C 292/17	Rechtssache C-214/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Proia Giuseppe	13
2014/C 292/18	Rechtssache C-258/14: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 26. Mai 2014 — Eugenia Florescu u. a./Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.	13
2014/C 292/19	Rechtssache C-260/14: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 30. Mai 2014 — Județul Neamț/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice	15
2014/C 292/20	Rechtssache C-261/14: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 30. Mai 2014 — Județul Bacău/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice	16

2014/C 292/21	Rechtssache C-281/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2014 von der Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 31. März 2014 in der Rechtssache T-270/13, Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA)/Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA).	17
2014/C 292/22	Rechtssache C-290/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze (Italien), eingereicht am 12. Juni 2014 — Strafverfahren gegen Skerdjan Celaj.	18
2014/C 292/23	Rechtssache C-302/14: Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien.	19
2014/C 292/24	Rechtssache C-310/14: Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus (Finnland), eingereicht am 30. Juni 2014 — Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy:n konkurssipesä	19
2014/C 292/25	Rechtssache C-314/14: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Juli 2014 — Sanoma Media Finland Oy/Nelonen Media, Helsinki	21
2014/C 292/26	Rechtssache C-329/14: Klage, eingereicht am 7. Juli 2014 — Europäische Kommission/Republik Finnland.	21

Gericht

2014/C 292/27	Rechtssache T-463/07: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Rinderprämien — Olivenöl und Fette — Trockenfutter — Wirksamkeit der Kontrollen — Sanktionsregelung)	23
2014/C 292/28	Rechtssache T-540/08: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Esso u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Dauer der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Unbeschränkte Nachprüfung)	23
2014/C 292/29	Rechtssache T-541/08: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Sasol u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Haftung einer Muttergesellschaft für die durch ihre Tochtergesellschaften und durch ein gemeinsames Unternehmen, an dem sie beteiligt ist, begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmender Einfluss durch die Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer 100 %igen Beteiligung — Unternehmensnachfolge — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Erschwerende Umstände — Rolle als Anführer — Obergrenze für die Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung)	24
2014/C 292/30	Rechtssache T-543/08: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — RWE und RWE Dea/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Aufteilung der Märkte — Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln, die von ihrer Tochtergesellschaft und von einem Gemeinschaftsunternehmen, an dem sie beteiligt ist, begangen wurden — Bestimmende Einflussnahme durch die Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer 100 %igen Beteiligung — Nachfolge — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis) . .	25

2014/C 292/31	Rechtssache T-457/09: Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2014 — Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/Kommission (Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der WestLB — Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG — Entscheidung, mit der die Beihilfe unter bestimmten Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Kollegialprinzip — Begründungspflicht — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Verhältnismäßigkeit — Diskriminierungsverbot — Art. 295 EG — Art. 7 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)	26
2014/C 292/32	Rechtssache T-533/10: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentlicher Rundfunk — Von Spanien geplante Beihilfe zugunsten der RTVE — Änderung des Finanzierungssystems — Ersetzung der Werbeeinnahmen durch neue Abgaben zulasten der Betreiber von Fernseh- und Telekommunikationsdiensten — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Steuerliche Maßnahme als Methode zur Finanzierung der Beihilfe — Erfordernis eines Verwendungszusammenhangs zwischen der Abgabe und der Beihilfe — Unmittelbarer Einfluss des Abgabeaufkommens auf den Umfang der Beihilfe — Verhältnismäßigkeit)	27
2014/C 292/33	Rechtssache T-59/11: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Isotis/Kommission (Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation [2002-2006] — Verträge ACCESS-eGOV, EU4ALL, eABILITIES, Emerge, Enable, Ask-It — eTEN-Programm für transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verträge Navigabile und Euridice — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Vertrag T-Seniority — Zahlung des Restbetrags — Widerklage — Rückzahlung der verauslagten Beträge — Pauschale Entschädigung)	28
2014/C 292/34	Rechtssache T-151/11: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Telefónica de España und Telefónica Móviles España/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentlicher Rundfunk — Von Spanien geplante Beihilfe zugunsten der RTVE — Änderung des Finanzierungssystems — Ersetzung der Werbeeinnahmen durch neue Abgaben zulasten der Betreiber von Fernseh- und Telekommunikationsdiensten — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Verfahrensrechte — Neue Beihilfe — Änderung der bestehenden Beihilferegelung — Steuerliche Maßnahme als Methode zur Finanzierung der Beihilfe — Erfordernis eines Verwendungszusammenhangs zwischen der Abgabe und der Beihilfe — Unmittelbarer Einfluss des Abgabeaufkommens auf den Umfang der Beihilfe — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)	29
2014/C 292/35	Rechtssache T-223/11: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Siemens/Kommission (Schiedsklausel — Vertrag über die Leihe spaltbarer Stoffe, die für die Gemeinsame Forschungsstelle am Standort Ispra bestimmt sind — Nichterfüllung des Vertrags — Verzugszinsen).	30
2014/C 292/36	Rechtssache T-401/11 P: Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Missir Mamachi di Lusignano/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Persönlicher Schaden der Angehörigen des verstorbenen Beamten — Schaden, der dem Beamten vor seinem Tod entstanden ist — Jeweilige Zuständigkeiten des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen dem Schadensersatzantrag und der Beschwerde gegen die diesen Antrag ablehnende Entscheidung)	30
2014/C 292/37	Rechtssache T-572/11: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Hassan/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Anpassung der Anträge — Verspätung — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Ermessensfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage)	31
2014/C 292/38	Rechtssache T-5/12: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — BSH/HABM (Wash & Coffee) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Wash & Coffee — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)	32

2014/C 292/39	Rechtssache T-48/12: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Euroscript — Polska/Parlament (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungsdienste ins Polnische — Entscheidung, mit der die Entscheidung, die Klägerin in der Liste der erfolgreichen Bieter auf dem ersten Rang einzustufen, geändert wird — Vergabe des Hauptrahmenvertrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Neubewertung — Frist — Aussetzung des Verfahrens — Transparenz — Gleichbehandlung)	33
2014/C 292/40	Rechtssache T-52/12: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Griechenland/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von der hellenischen Agrarversicherungsanstalt [ELGA] in den Jahren 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfen — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b und c AEUV — Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor)	34
2014/C 292/41	Rechtssache T-204/12: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — Vila Vita Hotel und Touristik/HABM — Viavita (VIAVITA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VIAVITA — Ältere nationale Wortmarke VILA VITA PARC und ältere nationale Bildmarke VILA VITA — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	34
2014/C 292/42	Rechtssache T-295/12: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Deutschland/Kommission (Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und von Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Ausgleich für eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Notwendigkeit der Beihilfe — Subsidiarität — Begründungspflicht)	35
2014/C 292/43	Rechtssache T-309/12: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission (Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und von Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Unternehmensbegriff — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Ausgleich für eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Bestehende Beihilfen oder neue Beihilfen — Notwendigkeit der Beihilfe — Subsidiarität — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit)	36
2014/C 292/44	Rechtssache T-376/12: Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Griechenland/Kommission (EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Getrocknete Weintrauben — Wein — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Punktuelle finanzielle Berichtigung — Berechnungsmethode — Natur des Rechnungsabschlussverfahrens — Zusammenhang mit von der Union finanzierten Ausgaben)	37
2014/C 292/45	Rechtssache T-425/12: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Sport Eybl & Sports Experts/HABM — Elite Licensing (e) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke e — Ältere Gemeinschaftsbildmarke e — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2014/C 292/46	Rechtssache T-576/12: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Łaskiewicz/HABM — Capital Safety Group EMEA (PROTEKT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PROTEKT — Ältere Gemeinschaftswortmarken PROTECTA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	38

2014/C 292/47	Rechtssache T-578/12: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — National Iranian Oil Company/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterstaatliche Einheit — Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Angabe und Wahl der Rechtsgrundlage — Zuständigkeit des Rates — Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Rechtsakte der Union — Begriff „Unterstützung der nuklearen Proliferation“ — Offenkundiger Ermessensfehler — Verteidigungsrechte und Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht)	39
2014/C 292/48	Rechtssache T-18/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Łaskiewicz/HABM — Cables y Eslingas (PROTEKT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PROTEKT — Ältere spanische Wortmarken PROTEK — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	39
2014/C 292/49	Rechtssache T-36/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Erreà Sport/HABM — Facchinelli (ANTONIO BACIONE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ANTONIO BACIONE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke erreà und ältere nationale Bildmarke, die zwei ineinander übergehende Rauten darstellt — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)	40
2014/C 292/50	Rechtssache T-66/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Langguth Erben/HABM (Form einer Flasche für alkoholische Getränke) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Flasche für alkoholische Getränke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 75, Art. 76 Abs. 1 und Art. 77 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	41
2014/C 292/51	Rechtssache T-182/13: Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Moallem Insurance/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Ermessensfehler)	42
2014/C 292/52	Rechtssache T-196/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Nanu-Nana Joachim Hoepp/HABM — Stal-Florez Botero (la nana) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „la nana“ — Ältere nationale Wortmarke NANA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009).	43
2014/C 292/53	Rechtssache T-324/13: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Endoceutics/HABM — Merck (FEMIVIA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FEMIVIA — Ältere Gemeinschaftswortmarke FEMIBION — Internationale Registrierung der älteren Bildmarke mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft femibion — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	43
2014/C 292/54	Rechtssache T-404/13: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — NIIT Insurance Technologies/HABM (SUBSCRIBE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SUBSCRIBE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Art. 56 AEUV).	44
2014/C 292/55	Rechtssache T-38/14: Klage, eingereicht am 14. Januar 2014 — Kafetzakis u. a./Hellenische Republik u. a.	45
2014/C 292/56	Rechtssache T-379/14: Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Universal Music/HABM — Yello Strom (Yellow Lounge)	46
2014/C 292/57	Rechtssache T-404/14: Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Junited Autoglas Deutschland/HABM — United Vehicles (UNITED VEHICLES)	46

2014/C 292/58	Rechtssache T-412/14: Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Larko/Kommission	47
2014/C 292/59	Rechtssache T-423/14: Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Larko/Kommission	48
2014/C 292/60	Rechtssache T-454/14: Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Warimex/HABM (STONE).	49
2014/C 292/61	Rechtssache T-468/14: Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Holistic Innovation Institute/Kommission	50
2014/C 292/62	Rechtssache T-470/14: Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Hewlett Packard Development Company/ HABM (ELITEPAD)	50
2014/C 292/63	Rechtssache T-494/14: Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Klymenko/Rat	51
2014/C 292/64	Rechtssache T-496/14: Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Theodorakis und Theodoraki/Rat . . .	52
2014/C 292/65	Rechtssache T-496/14: Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Berry Investments/Rat	53
2014/C 292/66	Rechtssache T-505/14: Klage, eingereicht am 1. Juli 2014 — Seven for all mankind/HABM — Seven (SEVEN FOR ALL MANKIND).	54
2014/C 292/67	Rechtssache T-508/14: Klage, eingereicht am 6. Juli 2014 — Gas Natural/Kommission.	55
2014/C 292/68	Rechtssache T-509/14: Klage, eingereicht am 7. Juli 2014 — Decal España/Kommission.	56
2014/C 292/69	Rechtssache T-515/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2014 von Christodoulos Alexandrou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache F-34/13, Alexandrou/Kommission	56
2014/C 292/70	Rechtssache T-516/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2014 von Christodoulos Alexandrou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache F-140/12, Alexandrou/Kommission	57
2014/C 292/71	Rechtssache T-450/04 RENV: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission	58
2014/C 292/72	Rechtssache T-359/11: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Makhlouf/Rat	58
2014/C 292/73	Rechtssache T-185/12: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — HUK-Coburg/Kommission	58
2014/C 292/74	Rechtssache T-302/12: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Torrefacção Camelo/HABM — Lorenzo Pato Hermanos (Verzierung von Verpackungen für Kaffee).	59
2014/C 292/75	Rechtssache T-420/12: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — VHV/Kommission.	59
2014/C 292/76	Rechtssache T-421/12: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Württembergische Gemeinde- Versicherung/Kommission	59

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 292/77	Rechtssache F-36/14: Klage, eingereicht am 18. April 2014 — ZZ/Europäische Kommission.	60
2014/C 292/78	Rechtssache F-40/14: Klage, eingereicht am 30. April 2014 — ZZ/Kommission	60
2014/C 292/79	Rechtssache F-43/14: Klage, eingereicht am 14. April 2014 — ZZ/Kommission	61
2014/C 292/80	Rechtssache F-49/14: Klage, eingereicht am 22. Mai 2014 — ZZ u. a./Parlament	62
2014/C 292/81	Rechtssache F-51/14: Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — ZZ/EAD	62
2014/C 292/82	Rechtssache F-58/14: Klage, eingereicht am 23. Juni 2014 — ZZ/EMA	63

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 292/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 282 vom 25.8.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 261 vom 11.8.2014

ABl. C 253 vom 4.8.2014

ABl. C 245 vom 28.7.2014

ABl. C 235 vom 21.7.2014

ABl. C 223 vom 14.7.2014

ABl. C 212 vom 7.7.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-658/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/640/GASP — Rechtsgrundlage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Art. 37 EUV — Internationale Übereinkunft, die ausschließlich die GASP betrifft — Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 AEUV — Verpflichtung, das Parlament unverzüglich und umfassend zu unterrichten — Art. 218 Abs. 10 AEUV — Aufrechterhaltung der Wirkungen)

(2014/C 292/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. Passos, A. Caiola und M. Allik)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, R. Troosters und L. Gussetti)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert, G. Étienne, M. Bishop und G. Marhic)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, E. Ruffer und D. Hadroušek), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, N. Rouam und E. Belliard), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: L. Christie und A. Robinson im Beistand von D. Beard, QC, und G. Facenna, Barrister)

Tenor

1. Der Beschluss 2011/640/GASP des Rates vom 12. Juli 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Republik Mauritius und über die Behandlung mutmaßlicher Seeräuber nach der Überstellung wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/640 werden aufrechterhalten.

3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
4. Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 58 vom 25.2.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2014 — Rat der Europäischen Union/Sophie in 't Veld

(Rechtssache C-350/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Art. 4 Abs. 1 Buchst a dritter Gedankenstrich, Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Abs. 6 — Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates betreffend die Aufnahme von Verhandlungen für ein internationales Abkommen — Ausnahmen vom Recht auf Zugang — Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich internationaler Beziehungen — Schutz der Rechtsberatung — Entscheidung über die teilweise Verweigerung des Zugangs)

(2014/C 292/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Berman, B. Driessen und C. Fekete)

Andere Verfahrensbeteiligte: Sophie in 't Veld (Prozessbevollmächtigte: O. Brouwer, E. Raedts und J. Blockx, advocaten), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und P. Costa de Oliveira)

Streithelfer zur Unterstützung von Sophie in 't Veld: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und N. Görlitz),

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
3. Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Linköping — Schweden) — Ålands Vindkraft AB/Energimyndigheten

(Rechtssache C-573/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Nationale Förderregelung, die vorsieht, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen handelbare grüne Zertifikate erteilt werden — Pflicht der Stromversorger und bestimmter Nutzer, jedes Jahr bei der zuständigen Behörde eine bestimmte Anzahl grüner Zertifikate einzureichen — Weigerung, grüne Zertifikate für Produktionsanlagen zu erteilen, die sich außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats befinden — Richtlinie 2009/28/EG — Art. 2 Abs. 2 Buchst. k und Art. 3 Abs. 3 — Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV)

(2014/C 292/04)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätt i Linköping

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ålands Vindkraft AB

Beklagte: Energimyndigheten

Tenor

1. Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 Buchst. k und Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine Förderregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einzuführen, die vorsieht, dass bei der Zuteilung handelbarer Zertifikate an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nur der im Hoheitsgebiet dieses Staates aus diesen Quellen erzeugte Strom berücksichtigt werden kann und dass die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer verpflichtet sind, bei der zuständigen Behörde jedes Jahr eine bestimmte Menge solcher Zertifikate einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht.
2. Art. 34 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass bei der Zuteilung handelbarer Zertifikate an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nur der im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus diesen Quellen erzeugte Strom berücksichtigt werden kann und dass die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer eine Sonderabgabe zahlen müssen, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, bei der zuständigen Behörde jedes Jahr eine bestimmte Menge solcher Zertifikate einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht.
3. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte, zu denen insbesondere der normative Kontext des Unionsrechts gehören kann, in den sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung einfügt, zu prüfen, ob diese Regelung aus dem Blickwinkel ihres territorialen Anwendungsbereichs den Anforderungen des Grundsatzes der Rechtssicherheit genügt.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 9.2.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2014 — Nexans SA, Nexans France/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-37/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Verwaltungsverfahren —
Nachprüfung — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Begründungspflicht —
Hinreichend ernsthafte Indizien — Räumlicher Markt)**

(2014/C 292/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Nexans SA, Nexans France (Prozessbevollmächtigte: M. Powell, Solicitor, J.-P. Tran-Thiet, avocat, G. Forwood, Barrister, und A. Rogers, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer, J. Bourke und N. von Lingen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Nexans SA und die Nexans France SAS tragen die Kosten des Rechtsmittels.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013..

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2014 — Europäische Kommission/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-76/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/22/EG — Elektronische Kommunikation —
Netze und Dienste — Benennung der zum Universaldienst verpflichteten Unternehmen — Fehlerhafte
Umsetzung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird —
Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld —
Pauschalbetrag)**

(2014/C 292/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade, G. Braun, L. Nicolae und M. Heller)

Beklagte: Republik Portugal (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes im Beistand von L. Morais, advogado)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Portugal (C-154/09, EU:C:2010:591) ergeben.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 3 Millionen Euro zu zahlen.

3. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 10 000 Euro für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Urteils Kommission/Portugal (EU:C:2010:591) verzögert, und zwar beginnend mit dem Datum der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils.
4. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juli 2014 — Electrabel SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-84/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unternehmenszusammenschluss — Entscheidung der Kommission — Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße — Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Art. 14 Abs. 3 — Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen sind — Berücksichtigung der Dauer der Zuwiderhandlung — Rückwirkungsverbot — Anwendung der Verordnung [EG] Nr. 139/2004 — Begründungspflicht)

(2014/C 292/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Electrabel SA (Prozessbevollmächtigte: M. Pittie und P. Honoré, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, V. Di Bucci und A. Bouquet)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Electrabel SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Kamino International Logistics BV (C-129/13), Datema Hellmann Worldwide Logistics BV (C-130/13)/Staatssecretaris van Financiën

(Verbundene Rechtssachen C-129/13 und C-130/13) ⁽¹⁾

(Erhebung einer Zollschuld — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Adressat der Entscheidung über die Zollerhebung, der von den Zollbehörden nicht vor Erlass dieser Entscheidung, sondern erst in der darauffolgenden Stufe des Einspruchs angehört wurde — Verletzung der Verteidigungsrechte — Bestimmung der Rechtsfolgen der Nichtwahrung der Verteidigungsrechte)

(2014/C 292/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Kamino International Logistics BV (C-129/13), Datema Hellmann Worldwide Logistics BV (C-130/13)

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

1. Der Einzelne kann sich auf den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte durch die Verwaltung und den daraus für jedermann folgenden Anspruch, vor Erlass jeder Entscheidung, die seine Interessen beeinträchtigen kann, gehört zu werden, so wie diese im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung vorgesehen sind, vor den nationalen Gerichten unmittelbar berufen.
2. Der Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und insbesondere das Recht jeder Person, vor Erlass einer nachteiligen individuellen Maßnahme angehört zu werden, sind dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem der Adressat einer Zahlungsaufforderung im Rahmen eines Verfahrens zur Nacherhebung von Einfuhrabgaben gemäß der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung vor Erlass dieser Entscheidung nicht von der Verwaltung angehört worden ist, seine Verteidigungsrechte verletzt sind, auch wenn er die Möglichkeit hat, seinen Standpunkt auf einer späteren Stufe in einem verwaltungsrechtlichen Einspruchsverfahren geltend zu machen, sofern es die nationale Regelung im Fall der fehlenden vorherigen Anhörung den Adressaten solcher Zahlungsaufforderungen nicht ermöglicht, die Aussetzung von deren Vollziehung bis zu ihrer etwaigen Abänderung zu erlangen. So verhält es sich jedenfalls, wenn das nationale Verwaltungsverfahren, das Art. 244 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung durchführt, die Gewährung einer solchen Aussetzung in einem Fall einschränkt, in dem begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen oder dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.
3. Die Bedingungen, unter denen die Wahrung der Verteidigungsrechte sichergestellt werden muss, und die Folgen der Missachtung dieser Rechte richten sich nach nationalem Recht, sofern die in diesem Sinne getroffenen Maßnahmen denen entsprechen, die für den Einzelnen in vergleichbaren unter das nationale Recht fallenden Situationen gelten (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Da das nationale Gericht verpflichtet ist, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, muss es, wenn es die Folgen eines Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte, insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, würdigt, berücksichtigen, dass ein solcher Verstoß nur dann zur Nichtigerklärung der das Verwaltungsverfahren abschließenden Entscheidung führt, wenn ohne diese Unregelmäßigkeit dieses Verfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

(¹) ABL C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Stanislav Gross/Hauptzollamt Braunschweig

(Rechtssache C-165/13) (¹)

(Steuerrecht — Richtlinie 92/12/EWG — Art. 7 bis 9 — Allgemeines System für verbrauchsteuerpflichtige Waren — Waren, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und sich zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat befinden — Steuerschuldnerschaft eines Besitzers dieser Waren, der sie im Bestimmungsmitgliedstaat erworben hat — Erwerb nach Beendigung des Verbringungsvergangs)

(2014/C 292/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stanislav Gross

Beklagter: Hauptzollamt Braunschweig

Tenor

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/12 ist dahin auszulegen, dass diese Vorschrift es einem Mitgliedstaat erlaubt, eine Person, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens im Steuergebiet dieses Staates zu gewerblichen Zwecken verbrauchsteuerpflichtige Waren in Besitz hält, die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, als Schuldner der Verbrauchsteuer zu bestimmen, selbst wenn diese Person nicht die erste Besitzerin der Waren im Bestimmungsmitgliedstaat gewesen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bayonne — Frankreich) — Préfet des Pyrénées-Atlantiques/Raquel Gianni Da Silva

(Rechtssache C-189/13) ⁽¹⁾

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Nationale Regelung, die eine Haftstrafe im Fall einer auf frischer Tat festgestellten illegalen Einreise vorsieht — Für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr erforderliche Antwort des Gerichtshofs — Erledigung)

(2014/C 292/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Bayonne

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Préfet des Pyrénées-Atlantiques

Beklagte: Raquel Gianni Da Silva

Tenor

Das mit Entscheidung vom 9. April 2013 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen des für die Anordnung der Untersuchungshaft zuständigen Richters des Tribunal de grande instance de Bayonne (Frankreich) (Rechtssache C-189/13) ist nicht zu beantworten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Maurizio Fiamingo (C-362/13), Leonardo Zappalà (C-363/13), Francesco Rotondo u. a. (C-407/13)/Rete Ferroviaria Italiana SpA

(Verbundene Rechtssachen C-362/13, C-363/13 und C-407/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Seeverkehr — Fahren, die eine Fahrt zwischen zwei in demselben Mitgliedstaat gelegenen Häfen durchführen — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Paragraph 3 Nr. 1 — Begriff „befristeter Arbeitsvertrag“ — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Sanktionen — Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis — Voraussetzungen)

(2014/C 292/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maurizio Fiamingo (C-362/13), Leonardo Zappalà (C-363/13), Francesco Rotondo u. a. (C-407/13)

Beklagte: Rete Ferroviaria Italiana SpA

Tenor

1. Die am 18. März 1999 geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass sie auf Arbeitnehmer wie die des Ausgangsverfahrens anwendbar ist, die als Seeleute im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen auf Fahren beschäftigt sind, die zwischen zwei in demselben Mitgliedstaat gelegenen Häfen verkehren.
2. Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass in befristeten Arbeitsverträgen ihre Dauer, aber nicht ihr Endzeitpunkt angegeben werden muss.
3. Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzig in dem Fall vorsieht, in dem der betreffende Arbeitnehmer auf der Grundlage solcher Verträge ununterbrochen für eine Dauer von mehr als einem Jahr von demselben Arbeitgeber beschäftigt war, wobei das Arbeitsverhältnis als ununterbrochen angesehen wird, wenn die befristeten Arbeitsverträge höchstens 60 Tage auseinander liegen. Es obliegt jedoch dem vorlegenden Gericht, zu überprüfen, ob die Anwendungsvoraussetzungen und die tatsächliche Anwendung dieser Regelung eine Maßnahme bilden, die geeignet ist, den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse zu verhindern und zu ahnden.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013,
ABl. C 313 vom 26.10.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Karlsruhe — Deutschland) — Eycke Braun/Land Baden-Württemberg**

(Rechtssache C-524/13) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Steuerrecht — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die
Ansammlung von Kapital — Art. 10 Buchst. c — Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine
Kapitalgesellschaft anderer Art, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals führt — Gebühren für die
notarielle Beurkundung dieser Umwandlung)**

(2014/C 292/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eycke Braun

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Tenor

Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der die Staatskasse einen Anteil der Gebühren erhält, die ein beamteter Notar anlässlich der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erhebt, das eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art zum Gegenstand hat, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April
2014 — Strafverfahren gegen Tomassi Daniela**

(Rechtssache C-210/14)

(2014/C 292/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Tomassi Daniela

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuwehren?

2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Di Adamo Massimiliano

(Rechtssache C-211/14)

(2014/C 292/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Di Adamo Massimiliano

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuhelpfen?
 2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
 3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?
-

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen De Ciantis Andrea

(Rechtssache C-212/14)

(2014/C 292/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

De Ciantis Andrea

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuhelpfen?
2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Biolzi Romina

(Rechtssache C-213/14)

(2014/C 292/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Biolzi Romina

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuhelpfen?

2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April 2014 — Strafverfahren gegen Proia Giuseppe

(Rechtssache C-214/14)

(2014/C 292/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Proia Giuseppe

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuwenden?
2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 26. Mai 2014 — Eugenia Florescu u. a./Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.

(Rechtssache C-258/14)

(2014/C 292/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Wiederaufnahmekläger: Eugenia Florescu, Ioan Poiană, Cosmina Diaconu (als Erbin der verstorbenen Bădilă Mircea), Anca Vidrighin (als Erbin der verstorbenen Bădilă Mircea), Eugenia Elena Bădilă (als Erbin der verstorbenen Bădilă Mircea)

Beklagte: Casa Județeană de Pensii Sibiu, Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale, Ministerul Muncii, Familiei și Protecției Sociale, Statul Român prin Ministerul Finanțelor Publice, Ministerul Finanțelor Publice prin D.G.F.P. Sibiu

Vorlagefragen

1. Kann eine Grundsatzvereinbarung (Memorandum of understanding) wie die am 23. Juni 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien geschlossene, die im Monitor Oficial Nr. 455 vom 1. Juli 2009 veröffentlicht wurde, als Akt, Entscheidung, Mitteilung usw. mit Rechtskraft im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 3. Februar 1976, C-59/75, Flavia Manghera, und Urteil vom 20. März 1997, C-57/95, Frankreich/Kommission) angesehen und dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung vorgelegt werden?
2. Wenn ja, muss die Grundsatzvereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien vom 23. Juni 2009, die im Monitor Oficial Nr. 455 vom 1. Juli 2009 veröffentlicht wurde, dahin ausgelegt werden, dass die Europäische Kommission zur Abschwächung der Folgen der Wirtschaftskrise durch Senkung der Personalausgaben rechtmäßig die Annahme eines nationalen Gesetzes verlangen kann, mit dem das Recht einer Person auf Bezug eines gesetzlich festgelegten Ruhegehalts, das durch mehr als 30 Jahre entrichtete Beiträge erworben und vor Annahme dieses Gesetzes bezogen wurde, widerrufen wird, weil diese Person ein Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhält, das sich von dem der Pensionierung zugrunde liegenden unterscheidet?
3. Muss die Grundsatzvereinbarung vom 23. Juni 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien dahin ausgelegt werden, dass die Europäische Kommission zur Abschwächung der Wirtschaftskrise rechtmäßig die Annahme eines nationalen Gesetzes verlangen kann, mit dem das Recht einer Person auf Bezug eines gesetzlich festgelegten Ruhegehalts, das durch mehr als 30 Jahre entrichtete Beiträge erworben und vor Annahme dieses Gesetzes bezogen wurde, vollumfänglich und bis auf Weiteres widerrufen wird, weil diese Person ein Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhält, das sich von dem der Pensionierung zugrunde liegenden unterscheidet?
4. Muss die Grundsatzvereinbarung im Ganzen und vor allem ihr Absatz 5 Buchst. d, der sich auf die Neuordnung und die Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung bezieht, dahin ausgelegt werden, dass die Europäische Kommission zur Abschwächung der Wirtschaftskrise rechtmäßig die Annahme eines nationalen Gesetzes verlangt hat, mit dem für pensionierte Bedienstete öffentlicher Einrichtungen ein Verbot des gleichzeitigen Bezugs von Ruhegehalt und Arbeitsentgelt eingeführt worden ist?
5. Können die Art. 17, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 EUV, Art. 110 AEUV, der Grundsatz der Rechtssicherheit aus dem Gemeinschaftsrecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin ausgelegt werden, dass sie einer Regelung wie der des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 554/2004 entgegenstehen, welche für den Fall einer Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts eine Wiederaufnahmeklage allein gegen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangene nationale Entscheidungen erlaubt und welche eine Wiederaufnahmeklage gegen nationale Entscheidungen, die in anderen Verfahren (auf dem Gebiet des Zivil-, Straf- und Handelsrechts) ergangen sind, im Fall einer Verletzung dieses Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts durch diese Entscheidungen nicht gestattet?
6. Steht Art. 6 EUV der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Zahlung des Ruhegehalts eines Berufsrichters, das auf während mehr als 30 Dienstjahren entrichteten Beiträgen beruht, von der Kündigung eines Arbeitsvertrages im Bereich der juristischen Hochschulausbildung abhängig macht?

7. Stehen Art. 6 EUV, Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einer Regelung entgegen, die dem Ruhegehaltsempfänger sein Recht auf Ruhegehalt entzieht, auch wenn dieses auf während mehr als 30 Jahren entrichteten Beiträgen beruht und die Richter während der Hochschullehrtätigkeit eigenständige Rentenbeiträge abgeführt haben und noch abführen?
8. Stehen Art. 6 EUV sowie Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾ über die Gleichbehandlung von Personen unabhängig von ihrer Rasse und ethnischen Zugehörigkeit und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einem vom Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats erlassenen Urteil entgegen, welches im Zuge der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes feststellt, dass das Recht auf gleichzeitigen Bezug von Ruhegehalt und Arbeitsentgelt nur Personen zusteht, die über ein Mandat verfügen, so dass Berufsrichter hiervon ausgenommen sind, denen der Bezug von Ruhegehalt, das auf während mehr als 30 Jahren entrichteten persönlichen Beiträgen beruht, deshalb verwehrt ist, weil sie an ihrem Lehrauftrag im Rahmen der juristischen Hochschulausbildung festhalten?
9. Stehen Art. 6 EUV und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einer Regelung entgegen, die die Zahlung des Ruhegehalts von Richtern, das auf während mehr als 30 Jahren entrichteten Beiträgen beruht, bis auf Weiteres von der Beendigung der Hochschullehrtätigkeit abhängig macht?
10. Stehen Art. 6 EUV und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einer Regelung entgegen, die das rechtliche Gleichgewicht, das zwischen dem Schutz des persönlichen Eigentums und dem öffentlichen Interesse sicherzustellen ist, zerstört, indem sie nur einer gewissen Gruppe von Personen ihre Ruhegehaltsansprüche aus Richtertätigkeit entzieht, weil sie eine Tätigkeit im Hochschulbereich ausüben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 30. Mai 2014 —
Județul Neamț/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice**

(Rechtssache C-260/14)

(2014/C 292/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Județul Neamț

Beklagter: Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice

Vorlagefragen

1. Stellt der Verstoß gegen Vorschriften über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Wert, der unter dem Schwellenwert des Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ liegt, durch einen öffentlichen Auftraggeber, der einen Zuschuss aus den Strukturfonds erhält, im Rahmen der Vergabe des Auftrags, der die Durchführung der geförderten Maßnahme zum Gegenstand hat, eine „Unregelmäßigkeit“ (rumänisch: „abatere“) im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 ⁽²⁾ oder eine „Unregelmäßigkeit“ (rumänisch: „neregularitate“) im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ⁽³⁾ dar?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 98 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 dahin auszulegen, dass die finanziellen Berichtigungen der Mitgliedstaaten, wenn diese bei den aus den Strukturfonds kofinanzierten Ausgaben wegen des Verstoßes gegen Vorschriften über öffentliche Aufträge vorgenommen werden, verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 2988/95 oder verwaltungsrechtliche Sanktionen im Sinne von Art. 5 Buchst. c dieser Verordnung sind?
3. Falls die Antwort auf Frage 2 dahin lautet, dass die finanziellen Berichtigungen der Mitgliedstaaten verwaltungsrechtliche Sanktionen sind: Ist der in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 niedergelegte Grundsatz anwendbar, wonach die weniger strengen Bestimmungen rückwirkend gelten?
4. Verstößt es in dem Fall, dass bei den aus den Strukturfonds kofinanzierten Ausgaben finanzielle Berichtigungen wegen Verstoßes gegen Vorschriften über öffentliche Aufträge vorgenommen werden, gegen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 unter Berücksichtigung auch der Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, wenn ein Mitgliedstaat finanzielle Berichtigungen vornimmt, die in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift geregelt sind, die nach dem Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes gegen die Vorschriften über öffentliche Aufträge in Kraft getreten ist?

-
- (¹) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).
- (²) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 30. Mai 2014 —
Județul Bacău/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice**

(Rechtssache C-261/14)

(2014/C 292/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Județul Bacău

Beklagter: Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice

Vorlagefragen

1. Ist Art. 98 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 (¹) dahin auszulegen, dass die finanziellen Berichtigungen der Mitgliedstaaten, wenn diese bei den aus den Strukturfonds kofinanzierten Ausgaben wegen des Verstoßes gegen Vorschriften über öffentliche Aufträge vorgenommen werden, verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 2988/95 (²) oder verwaltungsrechtliche Sanktionen im Sinne von Art. 5 Buchst. c dieser Verordnung sind?

2. Falls die Antwort auf Frage 1 dahin lautet, dass die finanziellen Berichtigungen verwaltungsrechtliche Sanktionen sind: Ist der in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 niedergelegte Grundsatz anwendbar, wonach die weniger strengen Bestimmungen rückwirkend gelten?
3. Falls die Antwort auf Frage 1 dahin lautet, dass die finanziellen Berichtigungen verwaltungsrechtliche Sanktionen sind: Verstößt es in dem Fall, dass bei den aus den Strukturfonds kofinanzierten Ausgaben finanzielle Berichtigungen wegen Verstoßes gegen Vorschriften über öffentliche Aufträge vorgenommen werden, gegen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006, wenn ein Mitgliedstaat finanzielle Berichtigungen vornimmt, die in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift geregelt sind, die nach dem Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes gegen die Vorschriften über öffentliche Aufträge in Kraft getreten ist?

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).
- (²) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2014 von der Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 31. März 2014 in der Rechtssache T-270/13, Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA)/Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

(Rechtssache C-281/14 P)

(2014/C 292/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Muscardini sowie Rechtsanwälte G. Greco und G. Carullo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- nach Feststellung der Klagebefugnis von SACBO und der Anfechtbarkeit der Entscheidung vom 18. März 2013 den Beschluss des Gerichts vom 31. März 2014 in der Rechtssache T-270/13 in vollem Umfang aufzuheben und, falls der Gerichtshof feststellt, dass der Rechtsstreit im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs zur Entscheidung reif ist, den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen vollständig stattzugeben, die auf die Feststellung gerichtet waren, dass keine Umgehungsabsicht vorlag und nicht die unter die Kofinanzierung fallenden Tätigkeiten künstlich aufgeschlüsselt wurden, sowie die Nichtigerklärung der Entscheidung der Ten-T EA vom 18. März 2013 gerichtet waren, soweit darin die externen Kosten für die Tätigkeiten 1, 2.1, 4, 5, 6 und 7 als nicht zuschussfähig angesehen wurden, deshalb die geschuldete Kofinanzierung gekürzt und die Erstattung von 158 517,54 Euro verlangt wurde, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;
- den anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

I. Zur Stützung des Rechtsmittels gegen den Beschluss, mit dem das Gericht die Klage für unzulässig erklärt hat:

I.1.- In Bezug auf die Feststellung der fehlenden Klagebefugnis. Rechtsfehler: Verletzung und/oder falsche Anwendung von Art. 263 Abs. 4 AEUV, Art. 6 und 13 EMRK, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. III.8.2 des Beschlusses C (2010) 4456, Art. 296 Abs. 2 AEUV (durch fehlende und/oder widersprüchliche Begründung und Entscheidung), Art. 107 AEUV und Art. 108 Abs. 3 AEUV.

— Fehler des angefochtenen Beschlusses, da nicht bedacht worden sei, dass SACBO Kofinanzierer und verantwortlich für die gesamte Investition und deren Durchführung sei, so dass sie alle Folgen der angefochtenen Entscheidung trafen, und zwar aufgrund der ausbleibenden Erwirtschaftung der Investitionsaufwendungen, der zu erstattenden Beträge oder der in der Entscheidung angeführten Beanstandungen, die alle im Verhalten der Rechtsmittelführerin begründet lägen;

— Verletzung von Art. 107 und 108 AEUV, da das Gericht nicht bedacht habe, dass die Rückforderung der Kofinanzierung durch die ENAC nach dem Recht der Europäischen Union ein gebundener Rechtsakt sei und die Nichterstattung eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle;

— Fehler des angefochtenen Beschlusses, da die Rolle, die SACBO im Verfahren zum Erlass der angefochtenen Entscheidung gespielt habe, nicht berücksichtigt worden sei;

— Fehler des angefochtenen Beschlusses, da nicht bedacht worden sei, dass SACBO klagebefugt sei, weil ihr Ansehen aufgrund der angefochtenen Entscheidung Schaden genommen habe.

I.2.- In Bezug auf die Unanfechtbarkeit der angefochtenen Entscheidung. Rechtsfehler: Verletzung und/oder falsche Anwendung von Art. 263 Abs. 4 AEUV und Verletzung von Art. III.3.6 und III.3.9 des Finanzierungsbeschlusses; Verletzung und/oder falsche Anwendung von Art. 296 Abs. 2 AEUV wegen Widersprüchlichkeit der Begründung.

— Fehler des angefochtenen Beschlusses, da nicht bedacht worden sei, dass die angefochtene Entscheidung bereits klar und abschließend über den Umfang der Finanzierung und die zu erstattenden Beträge festlege, so dass sie selbst die Verpflichtung zur Rückerstattung darstelle;

— Fehler des angefochtenen Beschlusses, da nicht bedacht worden sei, dass die angefochtene Entscheidung das Verfahren über die Kürzung der Finanzierung unabhängig von dem anschließenden Stadium der tatsächlichen Rückforderung endgültig abschließe.

II. Wiedergabe der Anfechtungsgründe des ersten Rechtszugs⁽¹⁾ für die Zwecke von Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs

⁽¹⁾ ABl. C 207, S. 46.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze (Italien), eingereicht am 12. Juni 2014 —
Strafverfahren gegen Skerdjan Celaj**

(Rechtssache C-290/14)

(2014/C 292/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Firenze

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Skerdjan Celaj

Vorlagefrage

Stehen die Vorschriften der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten entgegen, die eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren für einen Drittstaatsangehörigen vorsehen, der, nachdem er — weder aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion noch infolge einer strafrechtlichen Sanktion — rückgeführt worden war, entgegen einem rechtmäßigen Wiedereinreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet des Staates eingereist ist, ohne dass er zuvor mit dem Ziel seiner schnellen und wirksamen Abschiebung den in Art. 8 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Zwangsmaßnahmen unterworfen wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-302/14)

(2014/C 292/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet und K. Herrmann)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets die Vorschriften zur Umsetzung der Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nrn. 2, 7 und 9 sowie der Anforderungen in Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 bis 5, Art. 18 und in Anhang II dieser Richtlinie nicht erlassen hat oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- das Königreich Belgien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie ein auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union zu zahlendes Zwangsgeld in Höhe von 42 178,50 Euro pro Tag ab Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu verurteilen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU sei am 9. Juli 2012 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 153, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus (Finnland), eingereicht am 30. Juni 2014 — Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy:n konkurssipesä

(Rechtssache C-310/14)

(2014/C 292/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hovioikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nike European Operations Netherlands BV

Beklagte: Sportland Oy in Insolvenz

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Insolvenzverordnung⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass mit dem Ausdruck „in diesem Fall diese Handlung“ gemeint ist, dass die Rechtshandlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht anfechtbar ist?
2. 2) Wird die erste Frage bejaht und hat sich der Anfechtungsgegner auf eine Vorschrift des Rechts im Sinne des Art. 13 erster Gedankenstrich berufen, nach der die Zahlung einer fälligen Schuld nur unter den dort vorgesehenen Umständen anfechtbar ist, die in der auf der Grundlage des Rechts des Insolvenzstaats erhobenen Klage nicht erwähnt sind:
 - (i) Liegen Gründe vor, die es verbieten, Art. 13 dahin auszulegen, dass die anfechtende Partei, nachdem sie Kenntnis von dieser Rechtsvorschrift erlangt hat, diese Umstände geltend machen muss, wenn sie nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, alle die Anfechtungsklage begründenden Umstände darlegen muss, oder
 - (ii) muss der Anfechtungsgegner nachweisen, dass diese Umstände nicht vorlagen und die Anfechtung deshalb nach der fraglichen Vorschrift nicht möglich ist, ohne dass sich der Anfechtende gesondert auf diese Umstände zu berufen braucht?
3. Unabhängig von der Antwort auf die Frage 2 (i): Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass
 - (i) der Anfechtungsgegner die Beweislast dafür trägt, dass die in der Vorschrift genannten Umstände im konkreten Fall nicht gegeben sind, oder
 - (ii) kann sich die Beweislast für das Vorliegen dieser Umstände nach dem auf die Rechtshandlung anwendbaren Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Staats der Verfahrenseröffnung bestimmen, das vorsieht, dass der Anfechtende die Beweislast trägt, oder
 - (iii) kann Art. 13 auch dahin ausgelegt werden, dass sich diese Beweislastfrage nach den nationalen Vorschriften des Gerichtsstaats bestimmt?
4. Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass die Wendung „diese Handlung in keiner Weise ... angreifbar ist“ neben den insolvenzrechtlichen Vorschriften des Rechts, dem die Handlung unterliegt, auch die auf die Handlung anwendbaren allgemeinen Vorschriften und Grundsätze dieses Rechts erfasst?
5. Falls die Frage 4 bejaht wird:
 - (i) Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass der Anfechtungsgegner hierzu nachweisen muss, dass das Recht im Sinne des Art. 13 keine allgemeinen oder sonstigen Vorschriften oder Grundsätze enthält, nach denen eine Anfechtung auf der Grundlage der dargelegten Tatsachen möglich ist, und
 - (ii) ist es einem Gericht nach Art. 13 möglich, wenn es der Auffassung ist, dass der Anfechtungsgegner hierzu hinreichend vorgetragen hat, von der anderen Partei den Nachweis einer Vorschrift oder eines Grundsatzes des Insolvenzrechts oder des auf die Handlung anwendbaren allgemeinen Rechts des anderen Mitgliedstaats als des Staats der Verfahrenseröffnung im Sinne des Art. 13 zu verlangen, nach der die Anfechtung doch möglich ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ABl. L 160, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Juli 2014 —
Sanoma Media Finland Oy/Nelonen Media, Helsinki**

(Rechtssache C-314/14)

(2014/C 292/25)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sanoma Media Finland Oy/Nelonen Media, Helsinki

Beklagter: Viestintävirasto

Vorlagefrage

1. Ist Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU ⁽¹⁾ unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, dahin auszulegen, dass er einer Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach die Teilung des Bildschirms nicht als Werbetrenner angesehen wird, mit dem das audiovisuelle Programm von der Fernsehwerbung abgesetzt wird, wenn ein Teil des Bildschirms dem Programmabspann und ein anderer Teil der Präsentation der nachfolgenden Sendungen des Kanals eines Rundfunkveranstalters durch eine Programmtafel vorbehalten ist und weder in dem geteilten Bildschirm noch danach ein akustisches oder optisches Mittel ausgestrahlt wird, das ausdrücklich den Beginn einer Werbeunterbrechung anzeigt?
2. Ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Richtlinie 2010/13 den Charakter einer Mindestregelung hat, Art. 23 Abs. 2 dieser Richtlinie unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, dahin auszulegen, dass es hiermit nicht vereinbar ist, Sponsorenzeichen, die im Zusammenhang mit anderen als den gesponserten Programmen ausgestrahlt werden, als „Werbespots“ im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie einzustufen, die in die maximal zulässige Werbezeit einzuberechnen sind?
3. Ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Richtlinie 2010/13 den Charakter einer Mindestregelung hat, der Begriff „Werbespots“ in Art. 23 Abs. 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit der die maximal zulässige Werbezeit beschreibenden Wendung „darf der Anteil ... an der Sendezeit innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten“ unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, dahin auszulegen, dass es hiermit nicht vereinbar ist, die „schwarzen Sekunden“ zwischen einzelnen Werbespots und am Ende einer Werbeunterbrechung der Werbezeit zuzurechnen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95, S. 1

Klage, eingereicht am 7. Juli 2014 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-329/14)

(2014/C 292/26)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, K. Herrmann und I. Koskinen)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland ihren Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, da sie für das finnische Festland nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 2 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie im innerstaatlichen Recht umzusetzen, oder dies der Kommission zumindest nicht mitgeteilt hat, und für die Region Åland nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um die genannte Richtlinie im innerstaatlichen Recht umzusetzen, oder dies der Kommission zumindest nicht mitgeteilt hat,
- gegen die Republik Finnland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 19 178,25 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs der Union zu verhängen, das auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ zu zahlen ist, da sie gegen ihre Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen,
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 9. Juli 2012 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 153, S. 13.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-463/07) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Rinderprämien — Olivenöl und Fette — Trockenfutter — Wirksamkeit der Kontrollen — Sanktionsregelung)

(2014/C 292/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand der Avvocati dello Stato G. Aiello und F. Bucalo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/647/EG der Kommission vom 3. Oktober 2007 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 261, S. 28), soweit mit dieser Entscheidung bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Esso u. a./Kommission

(Rechtssache T-540/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Dauer der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2014/C 292/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Esso Société anonyme française (Courbevoie, Frankreich), Esso Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland), ExxonMobil Petroleum and Chemical BVBA (Antwerpen, Belgien) und Exxon Mobil Corp. (West Trenton, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: R. Subiotto, QC, sowie Rechtsanwälte R. Snelders, L.-P. Rudolf und M. Piergiovanni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und Rechtsanwalt M. Gray)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse), sowie auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Der Betrag der gegen die *Esso Société anonyme française* in Art. 2 der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) verhängten Geldbuße wird auf 62 712 895 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die *Esso Société anonyme française* entstanden sind.
4. Die *Esso Deutschland GmbH*, die *ExxonMobil Petroleum and Chemical BVBA* und die *Exxon Mobil Corp.* tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Sasol u. a./Kommission

(Rechtssache T-541/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Haftung einer Muttergesellschaft für die durch ihre Tochtergesellschaften und durch ein gemeinsames Unternehmen, an dem sie beteiligt ist, begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmender Einfluss durch die Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer 100 %igen Beteiligung — Unternehmensnachfolge — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Erschwerende Umstände — Rolle als Anführer — Obergrenze für die Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2014/C 292/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol (Rosebank, Südafrika), Sasol Holding in Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), Sasol Wax International AG (Hamburg) und Sasol Wax GmbH (Hamburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Bosch, U. Denzel und C. von Köckritz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und R. Sauer im Beistand von Rechtsanwalt M. Gray)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) sowie, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) wird für nichtig erklärt, soweit die Europäische Kommission darin festgestellt hat, dass die *Sasol Holding in Germany GmbH* und *Sasol* vor dem 1. Juli 2002 an der Zuwiderhandlung mitgewirkt hätten.

2. Der Betrag der gegen die Sasol Wax GmbH verhängten Geldbuße wird auf 149 982 197 Euro herabgesetzt, für deren Zahlung die Sasol Wax International AG in Höhe von 119 122 197 Euro sowie Sasol und Sasol Holding in Germany in Höhe von 71 042 197 Euro als Gesamtschuldner haften.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten, die Sasol, Sasol Holding in Germany, Sasol Wax International und Sasol Wax entstanden sind.
5. Sasol, Sasol Holding in Germany, Sasol Wax International und Sasol Wax tragen ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABL C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — RWE und RWE Dea/Kommission

(Rechtssache T-543/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Aufteilung der Märkte — Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln, die von ihrer Tochtergesellschaft und von einem Gemeinschaftsunternehmen, an dem sie beteiligt ist, begangen wurden — Bestimmende Einflussnahme durch die Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer 100 % igen Beteiligung — Nachfolge — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis)

(2014/C 292/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: RWE AG (Essen, Deutschland), RWE Dea AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Stadler, M. Röhrig und S. Budde)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 der Entscheidung K (2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39181 — Kerzenwachse), soweit sie die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 der Entscheidung K (2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39181 — Kerzenwachse) wird für nichtig erklärt, soweit die Europäische Kommission festgestellt hat, dass sich die RWE AG und die RWE Dea AG nach dem 2. Januar 2002 an der Zuwiderhandlung beteiligt haben.
2. Der Betrag der gegen RWE und RWE Dea verhängten Geldbuße wird auf 35 888 562 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten, die RWE und RWE Dea entstanden sind. RWE und RWE Dea tragen vier Fünftel ihrer eigenen Kosten und vier Fünftel der Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 55 vom 7.3.2009.

**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2014 — Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/
Kommission**

(Rechtssache T-457/09) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der WestLB — Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG — Entscheidung, mit der die Beihilfe unter bestimmten Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Kollegialprinzip — Begründungspflicht — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Verhältnismäßigkeit — Diskriminierungsverbot — Art. 295 EG — Art. 7 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)

(2014/C 292/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Rosenfeld und I. Liebach, dann Rechtsanwälte A. Rosenfeld und O. Corzilius)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Flynn, K. Gross und B. Martenczuk, dann L. Flynn, B. Martenczuk und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/971/EG der Kommission vom 12. Mai 2009 über die staatliche Beihilfe C 43/08 (ex N 390/08), die Deutschland zur Umstrukturierung der WestLB AG gewähren will (ABL L 345, S. 1)

Tenor

1. Der Antrag der Europäischen Kommission, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABL C 11 vom 16.1.2010.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission**(Rechtssache T-533/10) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Öffentlicher Rundfunk — Von Spanien geplante Beihilfe zugunsten der RTVE — Änderung des Finanzierungssystems — Ersetzung der Werbeeinnahmen durch neue Abgaben zulasten der Betreiber von Fernseh- und Telekommunikationsdiensten — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Steuerliche Maßnahme als Methode zur Finanzierung der Beihilfe — Erfordernis eines Verwendungszusammenhangs zwischen der Abgabe und der Beihilfe — Unmittelbarer Einfluss des Abgabeaufkommens auf den Umfang der Beihilfe — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 292/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA (Tres Cantos, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und M. Ganino)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Urraca Caviedes)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) und Telefónica Móviles España, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und F. Salerno)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Rodríguez Cárcamo und M. Muñoz Pérez, dann M. Muñoz Pérez, dann S. Centeno Huerta und N. Díaz Abad, dann N. Díaz Abad und schließlich M. Sampol Pucurull, abogados del Estado) und Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martínez Sánchez und J. Rodríguez Ordóñez)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten der spanischen Rundfunk- und Fernsehanstalt „Corporación de Radio y Televisión Española“ (RTVE) plant (ABl. 2011, L 1, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten, die Kosten der Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die der Kommission durch den Streitbeitritt der Telefónica de España, SA und der Telefónica Móviles España, SA entstanden sind.
3. Telefónica de España und Telefónica Móviles España tragen ihre eigenen Kosten und gemeinsam die Kosten, die der Kommission durch ihren Streitbeitritt entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Isotis/Kommission**(Rechtssache T-59/11) ⁽¹⁾**

(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation [2002-2006] — Verträge ACCESS-eGOV, EU4ALL, eABILITIES, Emerge, Enable, Ask-It — eTEN-Programm für transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verträge Navigabile und Euridice — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Vertrag T-Seniority — Zahlung des Restbetrags — Widerklage — Rückzahlung der verauslagten Beträge — Pauschale Entschädigung)

(2014/C 292/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und V. Savov im Beistand von Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Auf Art. 272 AEUV gestützte Klagen, und zwar zum einen Klage auf Feststellung, dass die Forderung der Kommission unbegründet ist, mit der sie die Rückerstattung der Zuschüsse verlangt, die der Klägerin aufgrund der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihr geschlossenen Verträge Nr. 027 020 „Access to e-Government Services Employing Semantic Technologies“, Nr. 035 242 „A virtual platform to enhance and organize the coordination among centres for accessibility, resources and support“, Nr. 511 298 „Ambient Intelligence System of Agents for Knowledge-based and Integrated Services for Mobility Impaired Users“, Nr. 034 778 „European Unified Approach for Accessible Lifelong Learning“, Nr. 045 056 „Emergency Monitoring and Prevention“, Nr. 045 563 „A wearable system supporting services to enable elderly people to live well, independently and at ease“, Nr. 029 255 „NavigAbile: e-inclusion for communication disabilities“, Nr. 517 506 „European Recommended Materials for Distance Learning Courses for Educators“ und Nr. 224 988 „T-Seniority: Expanding the benefits of information society to older people through digital TV channels“ gezahlt wurden, sowie auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags der Zuschüsse aufgrund der Verträge Nr. 511 298 „Ambient Intelligence System of Agents for Knowledge-based and Integrated Services for Mobility Impaired Users“ und Nr. 034 778 „European Unified Approach for Accessible Lifelong Learning“ und zum anderen Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Rückerstattung zu Unrecht gewährter Zuschüsse im Rahmen all dieser Verträge und der pauschalen Entschädigung

Tenor

1. Die von Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis erhobene Klage wird abgewiesen.
2. Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis wird zur Zahlung von 999 213,45 Euro zuzüglich Zinsen ab dem 15. Juni 2011 zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zuzüglich 3,5 Punkten, verurteilt, was einer Rückerstattung der finanziellen Beiträge entspricht, die sie aufgrund der Verträge Nr. 027 020 „Access to e-Government Services Employing Semantic Technologies“, Nr. 035 242 „A virtual platform to enhance and organize the coordination among centres for accessibility, resources and support“, Nr. 511 298 „Ambient Intelligence System of Agents for Knowledge-based and Integrated Services for Mobility Impaired Users“, Nr. 034 778 „European Unified Approach for Accessible Lifelong Learning“, Nr. 045 056 „Emergency Monitoring and Prevention“, Nr. 045 563 „A wearable system supporting services to enable elderly people to live well, independently and at ease“, Nr. 029 255 „NavigAbile: e-inclusion for communication disabilities“, Nr. 517 506 „European Recommended Materials for Distance Learning Courses for Educators“ und Nr. 224 988 „T-Seniority: Expanding the benefits of information society to older people through digital TV channels“ erhalten hat.
3. Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis wird zur Zahlung eines Betrags von 70 471,47 Euro zuzüglich Zinsen zum Zinssatz der EZB zuzüglich 3,5 Punkten ab dem 5. August 2011 verurteilt, was der aufgrund der Verträge Nr. 027 020 „Access to e-Government Services Employing Semantic Technologies“, Nr. 035 242 „A virtual platform to enhance and organize the coordination among centres for accessibility, resources and support“, Nr. 511 298 „Ambient Intelligence System of Agents for Knowledge-based and Integrated Services for Mobility Impaired Users“, Nr. 034 778 „European Unified Approach for Accessible Lifelong Learning“, Nr. 045 056 „Emergency Monitoring and Prevention“ und Nr. 045 563 „A wearable system supporting services to enable elderly people to live well, independently and at ease“ geschuldeten pauschalen Entschädigung entspricht.

4. *Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes* — *Isotis trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 19.3.2011.

**Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Telefónica de España und Telefónica Móviles España/
Kommission**

(Rechtssache T-151/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Öffentlicher Rundfunk — Von Spanien geplante Beihilfe zugunsten der RTVE — Änderung des Finanzierungssystems — Ersetzung der Werbeeinnahmen durch neue Abgaben zulasten der Betreiber von Fernseh- und Telekommunikationsdiensten — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Verfahrensrechte — Neue Beihilfe — Änderung der bestehenden Beihilferegulierung — Steuerliche Maßnahme als Methode zur Finanzierung der Beihilfe — Erfordernis eines Verwendungszusammenhangs zwischen der Abgabe und der Beihilfe — Unmittelbarer Einfluss des Abgabeaufkommens auf den Umfang der Beihilfe — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)

(2014/C 292/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) und Telefónica Móviles España, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und F. Salerno)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, dann S. Centeno Huerta und N. Díaz Abad, dann N. Díaz Abad und schließlich M. Sampol Pucurull, abogados del Estado) und Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martínez Sánchez, A. Vázquez-Guillén Fernández de la Riva und J. Rodríguez Ordóñez)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten der spanischen Rundfunk- und Fernsehanstalt „Corporación de Radio y Televisión Española“ (RTVE) plant (ABl. 2011, L 1, S. 9)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. *Die Telefónica de España, SA und die Telefónica Móviles España, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie gemeinsam die Kosten der Europäischen Kommission und der Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE).*
3. *Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Siemens/Kommission

(Rechtssache T-223/11) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Vertrag über die Leihe spaltbarer Stoffe, die für die Gemeinsame Forschungsstelle am Standort Ispra bestimmt sind — Nichterfüllung des Vertrags — Verzugszinsen)

(2014/C 292/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siemens AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Risse, R. Harbst und H. Haller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls im Beistand der Rechtsanwälte R. Van der Hout und A. Krämer)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage auf Verurteilung der Kommission zur Rückzahlung sämtlicher oder eines Teils der von der Klägerin im Rahmen der Durchführung des Vertrags mit dem Aktenzeichen AG 2052 betreffend die Leihe spaltbarer Stoffe, die für ihre Gemeinsame Forschungsstelle am Standort Ispra (Italien) bestimmt sind, getragenen Kosten für die Wiederaufbereitung spaltbarer Stoffe sowie von Verzugszinsen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Siemens AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 194 vom 2.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Missir Mamachi di Lusignano/Kommission

(Rechtssache T-401/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Persönlicher Schaden der Angehörigen des verstorbenen Beamten — Schaden, der dem Beamten vor seinem Tod entstanden ist — Jeweilige Zuständigkeiten des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen dem Schadensersatzantrag und der Beschwerde gegen die diesen Antrag ablehnende Entscheidung)

(2014/C 292/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Livio Missir Mamachi di Lusignano, handelnd im eigenen Namen wie auch in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Erben des Alessandro Missir Mamachi di Lusignano, seines Sohnes, eines ehemaligen Beamten der Europäischen Kommission (Kerkhove Avelgem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Di Gianni, R. Antonini, G. Coppo und A. Scalini, dann Rechtsanwälte F. Di Gianni, G. Coppo und A. Scalini)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin, B. Eggers und L. Pignataro-Nolin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011, Missir Mamachi di Lusignano/Kommission (F-50/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. *Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011, Missir Mamachi di Lusignano/Kommission (F-50/09), wird aufgehoben.*
2. *Die Rechtssache F-50/09 wird an das Gericht zurückverwiesen, damit es als erstinstanzliches Gericht gemäß den Art. 268 AEUV und 340 AEUV über sie entscheidet.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABL C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Hassan/Rat

(Rechtssache T-572/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Anpassung der Anträge — Verspätung — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Ermessensfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage)

(2014/C 292/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Morgan de Rivery und E. Lagathu)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und M. Vitsentzatos)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 218, S. 20), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 218, S. 1), des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273 (ABl. L 319, S. 56), der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1), des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782 (ABl. L 330, S. 21), des Durchführungsbeschlusses 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739 (ABl. L 111, S. 77), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 (ABl. L 111, S. 1) und des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14), soweit diese den Kläger betreffen, sowie Klage auf Schadensersatz.

Tenor

1. Die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die folgenden Rechtsakte werden für nichtig erklärt, soweit sie Samir Hassan betreffen:
 - der Durchführungsbeschluss 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien;
 - die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
 - der Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP;
 - die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011;
 - der Durchführungsbeschluss 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739/GASP;
 - die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012;
 - der Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien.
3. Die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse und Verordnungen werden gegenüber Herrn Hassan bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur etwaigen Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
4. Die Schadensersatzklage wird abgewiesen.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Herrn Hassan im vorliegenden Rechtszug.
6. Herr Hassan trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten im vorliegenden Rechtszug. Er trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates im Rahmen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — BSH/HABM (Wash & Coffee)

(Rechtssache T-5/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Wash & Coffee — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 292/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. November 2011 (Sache R 992/2011-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Wash & Coffee als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Euroscript — Polska/Parlament

(Rechtssache T-48/12) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungsdienste ins Polnische — Entscheidung, mit der die Entscheidung, die Klägerin in der Liste der erfolgreichen Bieter auf dem ersten Rang einzustufen, geändert wird — Vergabe des Hauptrahmenvertrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Neubewertung — Frist — Aussetzung des Verfahrens — Transparenz — Gleichbehandlung)

(2014/C 292/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Euroscript — Polska Sp. z o.o (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und P. Biström)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 9. Dezember 2011, die Entscheidung vom 18. Oktober 2011 zu ändern, mit der die Klägerin in der Liste der erfolgreichen Bieter auf dem ersten Rang eingestuft und der Hauptvertrag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens PL/2011/EU für Übersetzungsdienste ins Polnische (ABl. 2011/S 56-090361) an sie vergeben wurde, und, hilfsweise, Klage auf Nichtigerklärung dieser Ausschreibung

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 9. Dezember 2011, die Entscheidung vom 18. Oktober 2011 zu ändern, mit der die Euroscript — Polska Sp. z o.o in der Liste der erfolgreichen Bieter auf dem ersten Rang eingestuft und der Hauptvertrag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens PL/2011/EU für Übersetzungsdienste ins Polnische (ABl. 2011/S 56-090361) an sie vergeben wurde, wird für nichtig erklärt.

2. Das Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-52/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Von der hellenischen Agrarversicherungsanstalt [ELGA] in den Jahren 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfen — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b und c AEUV — Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor)

(2014/C 292/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Chalkias und S. Papaïoannou, dann I. Chalkias und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Triantafyllou und S. Thomas, dann D. Triantafyllou und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses 2012/157/EU der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (ABl. 2012, L 78, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — Vila Vita Hotel und Touristik/HABM — Viavita (VIAVITA)

(Rechtssache T-204/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VIAVITA — Ältere nationale Wortmarke VILA VITA PARC und ältere nationale Bildmarke VILA VITA — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 292/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vila Vita Hotel und Touristik GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schoenen und V. Töbelmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Viavita (Paris, Frankreich)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-P. Escande)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. März 2012 (Sache R 419/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Vila Vita Hotel und Touristik GmbH und Viavita

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vila Vita Hotel und Touristik GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Viavita entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-295/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und von Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Ausgleich für eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Notwendigkeit der Beihilfe — Subsidiarität — Begründungspflicht)

(2014/C 292/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte T. Henze und J. Möller im Beistand der Rechtsanwälte T. Lübbig und M. Klasse)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Egerer und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/485/EU der Kommission vom 25. April 2012 über die staatliche Beihilfe SA.25051 (C 19/10) (ex NN 23/10), die Deutschland zugunsten des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg gewährt hat (ABL L 236, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission**(Rechtssache T-309/12) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und von Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Unternehmensbegriff — Vorteil — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Ausgleich für eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Bestehende Beihilfen oder neue Beihilfen — Notwendigkeit der Beihilfe — Subsidiarität — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 292/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg (Rivenich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kerkmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Kreuschitz und T. Maxian Rusche, dann T. Maxian Rusche und C. Egerer)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Saria Bio-Industries AG & Co. KG (Selm, Deutschland), SecAnim GmbH (Lünen, Deutschland), und Knochen- und Fett-Union GmbH (KFU) (Selm) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und C. Johann)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/485/EU der Kommission vom 25. April 2012 über die staatliche Beihilfe SA.25051 (C 19/10) (ex NN 23/10), die Deutschland zugunsten des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg gewährt hat (ABl. L 236, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg trägt seine eigenen im Hauptsacheverfahren entstandenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Saria Bio-Industries AG & Co. KG, die SecAnim GmbH sowie die Knochen- und Fett-Union GmbH (KFU) tragen ihre eigenen im Hauptsacheverfahren entstandenen Kosten.
4. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg trägt die Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Griechenland/Kommission**(Rechtssache T-376/12) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Getrocknete Weintrauben — Wein — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Punktuelle finanzielle Berichtigung — Berechnungsmethode — Natur des Rechnungsabschlussverfahrens — Zusammenhang mit von der Union finanzierten Ausgaben)**

(2014/C 292/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien**Kläger:** Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, E. Leftheriotou und S. Papaïoannou)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und H. Tserepa-Lacombe)**Gegenstand**

Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission K(2012) 3838 endg. vom 22. Juni 2012 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit er bestimmte von Griechenland getätigte Ausgaben betrifft (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2012] 3838) (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 83)

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2012/336/EU der Kommission vom 22. Juni 2012 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit er zulasten der Hellenischen Republik eine punktuelle finanzielle Berichtigung im Sektor Wein vornimmt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Sport Eybl & Sports Experts/HABM — Elite Licensing (e)**(Rechtssache T-425/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke e — Ältere Gemeinschaftsbildmarke e — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 292/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** Sport Eybl & Sports Experts GmbH (Wels, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gumpoldsberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Elite Licensing Company SA (Freiburg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Juni 2012 (Sache R 881/2011-1) über ein Widerspruchsverfahren zwischen der Elite Licensing Company SA und der Sport Eybl & Sports Experts GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sport Eybl & Sports Experts GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 355 vom 17.11.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Łaskiewicz/HABM — Capital Safety Group EMEA (PROTEKT)

(Rechtssache T-576/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PROTEKT — Ältere Gemeinschaftswortmarken PROTECTA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 292/46)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Grzegorz Łaskiewicz (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gwiazdowska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Capital Safety Group EMEA SAS (Carros, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Oktober 2012 (Sache R 700/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Capital Safety Group EMEA SAS und Grzegorz Łaskiewicz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Grzegorz Łaskiewicz trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — National Iranian Oil Company/Rat**(Rechtssache T-578/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterstaatliche Einheit — Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Angabe und Wahl der Rechtsgrundlage — Zuständigkeit des Rates — Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Rechtsakte der Union — Begriff „Unterstützung der nuklearen Proliferation“ — Offenkundiger Ermessensfehler — Verteidigungsrechte und Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht)

(2014/C 292/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: National Iranian Oil Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die National Iranian Oil Company trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Łaskiewicz/HABM — Cables y Eslingas (PROTEKT)**(Rechtssache T-18/13) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PROTEKT — Ältere spanische Wortmarken PROTEK — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 292/48)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Grzegorz Łaskiewicz (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gwiazdowska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Cables y Eslingas, SA (Cerdanyola del Vallès, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Oktober 2012 (Sache R 701/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Cables y Eslingas, SA und Grzegorz Łaskiewicz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Grzegorz Łaskiewicz trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Erreà Sport/HABM — Facchinelli (ANTONIO BACIONE)
(Rechtssache T-36/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ANTONIO BACIONE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke erreà und ältere nationale Bildmarke, die zwei ineinander übergehende Rauten darstellt — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 292/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Erreà Sport SpA (Torrile, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Caneva und G. Fucci)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Antonio Facchinelli (Dalang, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Oktober 2012 (Sache R 1561/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Erreà Sport SpA und Antonio Facchinelli

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Erreà Sport SpA trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Langguth Erben/HABM (Form einer Flasche für alkoholische Getränke)

(Rechtssache T-66/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Flasche für alkoholische Getränke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 75, Art. 76 Abs. 1 und Art. 77 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 292/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG (Traben-Trarbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Marten, G. Schneider und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. November 2012 (Sache R 129/2012-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Flasche für alkoholische Getränke als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).*

⁽¹⁾ ABL C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Moallem Insurance/Rat**(Rechtssache T-182/13) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Ermessensfehler)**

(2014/C 292/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Moallem Insurance Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und M. Bishop)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71), soweit mit ihm der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit mit ihr der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) aufgenommen wurde, und zweitens Klage auf Feststellung, dass Art. 12 des Beschlusses 2010/413 und Art. 35 der Verordnung Nr. 267/2012 nicht auf die Klägerin anwendbar sind

Tenor

1. Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm der Name der Moallem Insurance Co. in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Name der Moallem Insurance in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/829 und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 werden in Bezug auf Moallem Insurance ab ihrem Inkrafttreten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist des Art. 56 Abs 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder — falls innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird — bis zur Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Moallem Insurance entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Nanu-Nana Joachim Hoepp/HABM — Stal-Florez Botero (la nana)

(Rechtssache T-196/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „la nana“ — Ältere nationale Wortmarke NANA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 292/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Boddien)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Lina M. Stal-Florez Botero (Maarssen, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Januar 2013 (Sache R 300/2012-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG und Lina M. Stal-Florez Botero

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Endoceutics/HABM — Merck (FEMIVIA)

(Rechtssache T-324/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FEMIVIA — Ältere Gemeinschaftswortmarke FEMIBION — Internationale Registrierung der älteren Bildmarke mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft femibion — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 292/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Endoceutics, Inc. (Québec, Kanada) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wahlin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Best, U. Pflegar und S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2013 (Sache R 1021/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Merck KGaA und der Endoceutics, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Endoceutics, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2014 — NIIT Insurance Technologies/HABM (SUBSCRIBE)

(Rechtssache T-404/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SUBSCRIBE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Art. 56 AEUV)

(2014/C 292/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NIIT Insurance Technologies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juni 2013 (Sache R 1308/2012-5) über die Anmeldung des Wortzeichens SUBSCRIBE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die NIIT Insurance Technologies Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2014 — Kafetzakis u. a./Hellenische Republik u. a.**(Rechtssache T-38/14)**

(2014/C 292/55)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Kläger: Georgios Kafetzakis (Athen, Griechenland) und 102 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ch. Papadimitriou)

Beklagte: Hellenische Republik, Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Eurogroup

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Beklagten es unterlassen haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Anleihen ausdrücklich auszunehmen, die von der Hellenischen Republik an die Kläger nach ihrer Entlassung aus der früheren Olympic Airways, die durch einen Beschluss der Europäischen Kommission angeordnet worden war, zwingend auszugeben waren;
- anzuordnen, dass den Klägern und allen entlassenen Arbeitnehmern der früheren Olympic Airways ein unmittelbar geltender Rechtsakt — eine Richtlinie, eine Verordnung oder ein anderes Rechtsinstrument der Europäischen Union — zu geben ist, um 100 % des Wertes der Anleihen einzuziehen, die an sie zum Ausgleich des Schadens für ihre zwingende Entlassung/ihr zwingendes Ausscheiden aus Olympic Airways ausgegeben wurden;
- jedem Einzelnen der Kläger für die Frustration, die Sorgen, die schwere Verletzung der Grundrechte und den vorzeitigen Abbruch des Arbeitslebens, die sie erlitten haben, einen Schadensersatz in Höhe von 300 000 Euro mit unmittelbar geltendem Rechtsakt — einer Richtlinie, einer Verordnung oder einem anderen Rechtsinstrument der Europäischen Union — zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Die Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, die dazu geführt hätten, dass Griechenland die Inhaber von Anleihen griechischen Rechts, die der griechische Staat ausgegeben habe, zwingend an dem PSI (Private Sector Involvement [Beteiligung des Privatsektors]) beteilige, seien tatsächlich Akte der Europäischen Union.
2. Zweiter Klagegrund: Die Maßnahmen, die die griechische Regierung erlassen habe, um die griechische Staatsverschuldung zu bewältigen, seien im Wesentlichen von den Organen der Europäischen Union, insbesondere der EZB und der Europäischen Kommission, auferlegt worden.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagten hätten es unterlassen, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die griechischen Staatsanleihen ausdrücklich auszunehmen, die an sie vom griechischen Staat als Schadensersatz mittels Rechtsakten des Ministerrats ausgegeben worden seien, mit denen die Bedingungen der Anwendung des PSI in Griechenland festgelegt worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Die Gleichsetzung der aus der früheren Olympic Airways entlassenen Arbeitnehmer mit einfachen Inhabern von griechischen Staatsanleihen und die Tatsache, dass sie nicht vom PSI ausgenommen und ausdrücklich entschädigt worden seien, habe ihnen unmittelbaren, persönlichen und ernsten Schaden zugefügt und ihnen den Genuss ihrer Grundrechte genommen.
5. Fünfter Klagegrund: Alle Rechtsvorschriften, die die griechische Regierung erlassen habe, seien auf Anweisung oder genauer gesagt nach einem Beschluss der Eurogroup, des ECOFIN, der EZB und der Europäischen Kommission ergangen.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Universal Music/HABM — Yello Strom (Yellow Lounge)**(Rechtssache T-379/14)**

(2014/C 292/56)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Universal Music GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Yello Strom GmbH (Köln, Deutschland)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. März 2014 in der Sache R 274/2013-4 aufzuheben; und
- der Beklagten und gegebenenfalls der weiteren Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Yellow Lounge“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 41, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 033 421*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Yello Strom GmbH*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke „Yello“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 7, 9, 16, 35, 38, 41, 42 und 45*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Junited Autoglas Deutschland/HABM — United Vehicles (UNITED VEHICLEs)**(Rechtssache T-404/14)**

(2014/C 292/57)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Junited Autoglas Deutschland GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* United Vehicles GmbH (München, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. April 2014 in der Sache R 859/2013-4 aufzuheben;
- der Beschwerde stattzugeben;
- dem Widerspruch gestützt auf die ältere Gemeinschaftsmarke Nr. 6 025 399 stattzugeben;
- und die Wortmarkenanmeldung „UNITED VEHICLES“ zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: United Vehicles GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „UNITED VEHICLES“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 38 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 330 041

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „Junited“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 3, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 21, 25, 26, 35, 36, 37 und 39 bis 41

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Larko/Kommission

(Rechtssache T-412/14)

(2014/C 292/58)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki A. E. (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte I. Drillerakis, E. Triantafillou, G. Psaroudakis, E. Rantos, N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- den Beschluss der Kommission vom 27. März 2014 (SG-Greffe[2014] D/4628/28/03/2014) betreffend die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte der Klägerin für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Gründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte. Die Klägerin macht geltend, aus dem Fehlen ihrer vorherigen Anhörung ergebe sich, dass der angefochtene Beschluss unter Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften erlassen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie davon ausgegangen sei, dass zwischen der Klägerin und dem Erwerber im Rahmen des „Privatisierungsprogramms“ keine wirtschaftliche Kontinuität der Vermögenswerte der Klägerin bestehe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV. Die Klägerin macht geltend, der angefochtene Beschluss sei hinsichtlich des Fehlens einer wirtschaftlichen Kontinuität ebenso wie hinsichtlich a) des Umfangs der veräußerten Vermögenswerte, b) des fehlenden Übergangs der Arbeitsverträge und c) der wirtschaftlichen Logik der Veräußerung nicht ordnungsgemäß begründet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Juni 2014 — Larko/Kommission**(Rechtssache T-423/14)**

(2014/C 292/59)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Klägerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki A. E. (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte I. Drillerakis, E. Triantafillou, G. Psaroudakis, E. Rantos, N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- den Beschluss der Kommission vom 27. März 2014 (SG-Greffe[2014] D/4521/28/03/2014) betreffend eine von der Hellenischen Republik der Klägerin gewährte staatliche Beihilfe (Nr. SA.34572 [2013/C] (ex 2013/NN) für nichtig zu erklären;
- die Rückzahlung nebst Zinsen jeglichen Betrags anzuordnen, der in Durchführung des angefochtenen Beschlusses von der Klägerin unmittelbar oder mittelbar zurückgefordert worden sein könnte;
- der Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin die folgenden Gründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Beklagten gegen die Art. 107 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV, soweit a) die Beihilfemaßnahmen 2, 3, 4 und 6 nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen seien, und b) selbst dann, wenn bestimmte der Beihilfemaßnahmen 2, 3, 4 und 6 als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen werden könnten, diese Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar seien.

2. Zweiter Klagegrund: Unrichtige und nicht gerechtfertigte Anwendung der Kriterien der Mitteilung über staatliche Beihilfen und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Qualifizierung der Maßnahmen 2, 4 und 6 als staatliche Beihilfen und der Quantifizierung des Beihilfelements.
3. Dritter Klagegrund: Begründungsmangel und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung insofern, als bei der Begründung der Maßnahmen 3, 4 und 6 die Schäden, die der Klägerin aufgrund der außergewöhnlichen Ereignisse des Jahres 2009 entstanden seien, die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV erfüllten, nicht berücksichtigt worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Begründungsmangel und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung insofern, als die Auswirkungen der griechischen Wirtschaftskrise und die infolgedessen eingetretene Unterbrechung der Zahlung durch die griechische öffentliche Hand ihrer Schulden an die Klägerin nicht als außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Begriffs nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV berücksichtigt worden seien.
5. Fünfter Klagegrund: Fehler in Kapitel 4.5 und im verfügenden Teil des angefochtenen Beschlusses in Bezug auf die zurückzufordernden Beträge: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 14 der Verordnung Nr. 659/1999, Fehlen einer hinreichenden Begründung Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verletzung des Eigentumsrechts und Strafcharakter der Rückforderungsanordnung.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Warimex/HABM (STONE)

(Rechtssache T-454/14)

(2014/C 292/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Warimex Waren- Import Export Handels-GmbH (Neuried, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Keller und J. Voogd.)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2014 in der Sache R 1599/2013-1 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worlelement „STONE“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 3, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 21, 24 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 464 005

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 75 und Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009
-

Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Holistic Innovation Institute/Kommission**(Rechtssache T-468/14)**

(2014/C 292/61)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* Holistic Innovation Institute, SLU (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Muñoz García)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt beim Gericht, den Beschluss für nichtig zu erklären, mit dem die klagende Gesellschaft vom Projekt eDIGIREGION ausgeschlossen wurde, und die Beklagte ausdrücklich zu verurteilen, ihr den verursachten Schaden zu ersetzen und ihr 3 055 000 Euro oder hilfsweise einen von einem gerichtlichen Sachverständigen festgestellten Betrag zuzüglich Zinsen nach den Angaben in der Klageschrift zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss, mit dem die Teilnahme der Klägerin, einem Unternehmen, das sich hauptsächlich der Telekommunikation, der F & E und der Beratung auf dem Gebiet der Telekommunikation und der Forschung und Innovation widmet, am europäischen Projekt eDIGIREGION des Siebten Rahmenprogramms abgelehnt wurde.

Die Klägerin habe seit ihrer Gründung in enger Beziehung zu anderen Stellen an der Ausarbeitung des Vorschlags für das Projekt eDIGIREGION mitgewirkt, wobei zwischen Juli 2011 und Januar 2012 mehrere Besprechungen in Brüssel und viele Telefonkonferenzen stattgefunden hätten, die zur Gründung eines europäischen Konsortiums geführt hätten, das den Vorschlag für das Projekt eDIGIREGION (Realizing the Digital Agenda Through Transnational Cooperation Between Regions) vorgestellt hätte. In diesem Projektvorschlag sei die Klägerin das fünfte Mitglied des Konsortiums mit einem Angebot von 491 400 Euro und einem Beitrag der Kommission von 438 165 Euro (14,61 % des insgesamt Beantragten).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass die von der Kommission angeführten Argumente völlig unbegründet seien und gegen die Hauptvoraussetzung verstießen, die erforderlich sei, um ein Unternehmen von der Teilnahme an einem positiv bewerteten Projekt auszuschließen: die Argumente müssten klar, durchschlagend und gut begründet sein.

Konkret habe die Klägerin die technologischen und operativen Mittel, um am Konsortium eDIGIREGION teilzunehmen, sie verfüge über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit, um die ihr zukommende Rolle der Mitfinanzierung auszuüben, und verfüge über ausreichend Erfahrung bei der Leitung und Verwaltung von Projekten.

Diesbezüglich bestehe eine offensichtliche Unvereinbarkeit des Hauptinhalts des vom Generaldirektor unterschriebenen Schreibens, mit dem der Ausschluss von der Teilnahme am Projekt mitgeteilt worden sei, mit den Argumenten im Anhang dieses Schreibens.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Hewlett Packard Development Company/HABM (ELITEPAD)**(Rechtssache T-470/14)**

(2014/C 292/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Hewlett Packard Development Company LP (Houston, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2014 in der Sache R 884/2013-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ELITEPAD“ für Waren der Klasse 9, Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 318 284.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Klymenko/Rat

(Rechtssache T-494/14)

(2014/C 292/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Klymenko (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: M. Shaw, QC, und I. Quirk, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt

- den Beschluss 2014/216 und die Verordnung 381/2014 mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, soweit sie auf Herrn Klymenko Anwendung finden;
- dem Rat die Kosten des Klägers für dieses Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erstens liege ein Verstoß gegen die Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vor, da der Kläger nichts von der Untersuchung gegen ihn gewusst habe, auf deren Grundlage er in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen worden sei, gegen die die angefochtenen restriktiven Maßnahmen ergriffen worden seien, und weder vom Rat noch von den ukrainischen Behörden über Einzelheiten der Untersuchung unterrichtet worden sei. Er habe weiterhin nicht die Gründe für die Aufnahme in die Liste erhalten und daher keine Möglichkeit gehabt, sich dazu zu äußern.
2. Zweitens liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Beweise vor, da die Tatsachen zeigten, dass der Kläger während seiner Amtszeit in der Ukraine gegen Korruption vorgegangen sei und nicht in die Veruntreuung von ukrainischen Staatsmitteln verwickelt gewesen sei.

3. Drittens lägen ein Begründungsmangel, die Nichterfüllung der Kriterien in Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119 und ein Ermessensmissbrauch vor, da die Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste vage und unspezifisch seien. Der Rat habe daher nicht gezeigt, dass der Kläger unter die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119 falle, so dass seine Aufnahme in die Liste einen Ermessensmissbrauch darstelle.
4. Viertens liege ein Verstoß gegen das Eigentumsrecht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, da das Einfrieren der klägerischen Gelder einen nicht erforderlichen und unverhältnismäßigen Eingriff in sein Eigentumsrecht darstelle.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Theodorakis und Theodoraki/Rat

(Rechtssache T-496/14)

(2014/C 292/64)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Georgios Theodorakis (Chania, Griechenland) und Maria Theodoraki (Chania, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 1 431 193,58 Euro als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihnen ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger 4/5 des oben genannten Betrags, d. h. den Betrag von 1 144 954,86 Euro, als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihnen ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- äußerst hilfsweise, den Betrag festzusetzen, den der Beklagte an die Kläger als Ersatz des Schadens zu zahlen hat, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der Verletzung der Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz entstanden ist, und
- den Beklagten zu verurteilen, die Verfahrenskosten der Kläger zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger nach Art. 340 Abs. 2 AEUV vom Gericht der Europäischen Union, das nach Art. 268 AEUV zuständig ist, den Ersatz des Schadens anzuordnen, den sie aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten erlitten haben.

Die Kläger machen geltend, dieser Schaden sei entstanden, als der Beklagte in Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeiten und unter Verstoß gegen sekundäres Unionsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts die Verringerung der Bankeinlagen der Kläger bei der Cyprus Popular Bank Public Co Ltd. (Laïki Trapeza [Volksbank]) verfügt und somit verursacht und jedenfalls dazu beigetragen habe.

Insbesondere machen die Kläger geltend, der Beklagte habe folgende Verstöße gegen die Grundrechte und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts begangen:

- erstens Verstoß gegen das Eigentumsrecht,
- zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und
- drittens Verstoß gegen das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Die Kläger machen geltend, dass die Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung, wie sie in der Rechtsprechung ausgeführt seien, des Beklagten zum Ersatz den ihnen entstandenen Schadens erfüllt seien.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Berry Investments/Rat

(Rechtssache T-496/14)

(2014/C 292/65)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Berry Investments, Inc. (Monrovia, Liberia) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin den Betrag von 436 357,19 Euro als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihr aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihr ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4/5 des oben genannten Betrags, d. h. den Betrag von 349 085,75 Euro, als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihr aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihr ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- äußerst hilfsweise, den Betrag festzusetzen, den der Beklagte an die Klägerin als Ersatz des Schadens zu zahlen hat, der ihr aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihr aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihr aufgrund der Verletzung der Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz entstanden ist, und
- den Beklagten zu verurteilen, die Verfahrenskosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin nach Art. 340 Abs. 2 AEUV vom Gericht der Europäischen Union, das nach Art. 268 AEUV zuständig ist, den Ersatz des Schadens anzuordnen, den sie aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten erlitten hat.

Die Klägerin macht geltend, dieser Schaden sei entstanden, als der Beklagte in Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeiten und unter Verstoß gegen sekundäres Unionsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts die Verringerung der Bankeinlagen der Klägerin bei der Cyprus Popular Bank Public Co Ltd. (Laïki Trapeza [Volksbank]) verfügt und somit verursacht und jedenfalls dazu beigetragen habe.

Insbesondere macht die Klägerin geltend, der Beklagte habe folgende Verstöße gegen die Grundrechte und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts begangen:

- erstens Verstoß gegen das Eigentumsrecht,
- zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und
- drittens Verstoß gegen das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Die Klägerin macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung, wie sie in der Rechtsprechung ausgeführt seien, des Beklagten zum Ersatz ihr entstandenen Schadens erfüllt seien.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2014 — Seven for all mankind/HABM — Seven (SEVEN FOR ALL MANKIND)

(Rechtssache T-505/14)

(2014/C 292/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seven for all mankind LLC (Vernon, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gautier-Sauvagnac)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Seven SpA (Leini, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. April 2014 in der Sache R 1277/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SEVEN FOR ALL MANKIND“ für Waren der Klassen 14 und 18 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 4 443 222.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarken mit dem Wortbestandteil „Seven“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2014 — Gas Natural/Kommission

(Rechtssache T-508/14)

(2014/C 292/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Gas Natural SDG, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Seijo Pérez, R. García Gómez de Zamora und M. Troncoso Ferrer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als darin die Rückforderung der Beihilfen angeordnet wird, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2013 über das auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbare Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell (Staatliche Beihilfe SA.21233 C/2011 [ex NN/2011, ex CP 137/2006]) bezeichnet wird, gerichtet.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln den in den Rechtssachen T-401/14, Duro Felguera/Kommission, T-700/13, Bankia/Kommission und T-500/14, Derivados del Flúor/Kommission angeführten.

Insbesondere wird die Verletzung der Art. 107 und Art. 108 AEUV geltend gemacht, da die Selektivität der mutmaßlichen Beihilfen und deren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht hätten nachgewiesen werden können, ferner die Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und der Pflicht zur Begründung von Rechtsakten, soweit wirtschaftliche Interessensvereinigungen und deren Investoren als Empfänger der angeblichen Beihilfe eingestuft worden seien, die Verletzung der Art. 107 und Art. 108 AEUV und ein Ermessensmissbrauch, soweit sich der angefochtene Beschluss zur Rechtmäßigkeit von Verträgen zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern äußere, sowie schließlich die Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung und des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2014 — Decal España/Kommission**(Rechtssache T-509/14)**

(2014/C 292/68)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Decal España, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Silva Sánchez)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er verschiedene Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss das sogenannte spanische True-Lease-Modell (SEAF) bilden, als eine neue und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe beurteilt;
- hilfsweise, die Art. 1 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, in denen die Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen als Empfänger der angeblichen Beihilfen und als einzige Adressaten der Rückforderungsanordnung bezeichnet werden;
- hilfsweise, Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit unter Verletzung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet wird;
- auf jeden Fall Art. 4 des angefochtenen Beschlusses, soweit darin zur Rechtmäßigkeit der von den Investoren mit anderen Einrichtungen geschlossenen privatwirtschaftlichen Verträge Stellung genommen wird, vollständig oder in der Weise für nichtig zu erklären, dass das Verbot der Abwälzung auf die Rentabilität der Operationen beschränkt wird, und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-700/13, Bankia/Kommission.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2014 von Christodoulos Alexandrou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache F-34/13, Alexandrou/Kommission**(Rechtssache T-515/14 P)**

(2014/C 292/69)

*Verfahrenssprache: Französisch***Verfahrensbeteiligte***Rechtsmittelführer:* Christodoulos Alexandrou (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das angefochtene Urteil daher aus den vorgetragenen Gründen abzuändern, anderenfalls aufzuheben;
- sofern erforderlich, die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;

— der Kommission sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Keine hinreichende Begründung der angefochtenen Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die Weigerung der Kommission, ihm Zugang zu den sieben Fragen zu gewähren, die er nicht richtig beantwortet haben sollte.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, da ihm ohne Zugang zu den angeforderten Fragen keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung zur Verfügung stünden.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Versäumnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst, Art. 44 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung anzuwenden.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2014 von Christodoulos Alexandrou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache F-140/12, Alexandrou/Kommission

(Rechtssache T-516/14 P)

(2014/C 292/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christodoulos Alexandrou (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- unter dem Vorbehalt bestehender oder künftig vorzutragender tatsächlicher und rechtlicher Gründe und Beweisangebote das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das angefochtene Urteil daher aus den vorgetragenen Gründen abzuändern, anderenfalls sogar aufzuheben;
- sofern erforderlich, die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zur Entscheidung gemäß dem zu ergehenden Urteil zurückzuverweisen;
- der Kommission sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe sich geweigert, das auf die Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ und insbesondere auf deren Art. 9 Abs. 4 gestützte Vorbringen des Rechtsmittelführers zu würdigen.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Anwendung des Urteils vom 29. Juni 2011 (Angioi/Kommission, F-7/07, Slg. ÖD, EU:F:2011:97), da es sich um eine restriktive, veraltete und nicht auf elektronisch ablaufende Auswahlverfahren zugeschnittene Rechtsprechung handele.

Hilfsweise trägt der Rechtsmittelführer für den Fall, dass das angeführte Urteil für einschlägig erklärt werde, vor, dass er die in dieser Rechtsprechung aufgestellten Kriterien erfülle.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Versäumnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst, Art. 44 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung anzuwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission

(Rechtssache T-450/04 RENV) ⁽¹⁾

(2014/C 292/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 5.2.2005

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Makhlof/Rat

(Rechtssache T-359/11) ⁽¹⁾

(2014/C 292/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — HUK-Coburg/Kommission

(Rechtssache T-185/12) ⁽¹⁾

(2014/C 292/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 16.6.2012

**Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Torrefacção Camelo/HABM — Lorenzo Pato Hermanos
(Verzierung von Verpackungen für Kaffee)**

(Rechtssache T-302/12) ⁽¹⁾

(2014/C 292/74)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — VHV/Kommission

(Rechtssache T-420/12) ⁽¹⁾

(2014/C 292/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 1.12.2012

**Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Württembergische Gemeinde-Versicherung/
Kommission**

(Rechtssache T-421/12) ⁽¹⁾

(2014/C 292/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 1.12.2012

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 18. April 2014 — ZZ/Europäische Kommission

(Rechtssache F-36/14)

(2014/C 292/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bernard-Glanz und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen zum einen der Antrag des Klägers auf Dienstverlängerung zurückgewiesen und zum anderen seine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zum 1. Juni 2014 bestätigt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. März 2014 in Verbindung mit der Entscheidung des Generaldirektors der GD ENTR vom 7. April 2014 aufzuheben, mit der der Antrag des Klägers auf Dienstverlängerung zurückgewiesen und daher seine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zum 1. Juni 2014 bestätigt wurde;
- die Schäden zu ersetzen, die aus den angefochtenen Entscheidungen entstanden sind oder entstehen könnten;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. April 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-40/14)

(2014/C 292/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anzurechnen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts für unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidungen vom 30. September 2013 und vom 9. Oktober 2013, die von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anzurechnen, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. April 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-43/14)**

(2014/C 292/79)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin gemäß den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts im Versorgungssystem der Union anzurechnen, sowie der Entscheidung vom 19. August 2013, die Akte über die Übertragung der bei der Caisse Nationale d'Assurances Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS) erworbenen Ruhegehaltsansprüche der Klägerin zu schließen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und daher unanwendbar zu erklären;
 - die Entscheidung vom 18. September 2013, die von der Klägerin vor ihrem Diensteintritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen ihrer Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union gemäß den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Status vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
 - die Entscheidung vom 19. August 2013, die Akte über die Übertragung der bei der Caisse Nationale d'Assurances Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS) erworbenen Ruhegehaltsansprüche der Klägerin zu schließen, aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 22. Mai 2014 — ZZ u. a./Parlament**(Rechtssache F-49/14)**

(2014/C 292/80)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. García-Hirschfeld, avocat)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Erstbeurteilende der Kläger für das Beurteilungsverfahren 2013 bestellt wurde

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung vom 4. März 2014 aufzuheben, die mit Schreiben vom 8. April 2014 bestätigt wurde, mit dem die Kläger über die Benennung des Herrn X. als Erstbeurteilender informiert wurden;
- soweit erforderlich, das Beurteilungsverfahren 2013 auszusetzen;
- Frau X. sofort ihres Dienstes zu entheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — ZZ/EAD**(Rechtssache F-51/14)**

(2014/C 292/81)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)*Beklagter:* EAD**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2013 nicht nach der Besoldungsgruppe AST 3 zu befördern, und Schadensersatz zuzüglich Zinsen für den immateriellen Schaden, den der Kläger erlitten haben soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 9. Oktober 2013 über die Aufstellung des Verzeichnisses der im Beförderungsverfahren 2013 beförderten Beamten aufzuheben;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2014 — ZZ/EMA

(Rechtssache F-58/14)

(2014/C 292/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EMA, den Vertrag des Klägers als Bediensteten auf Zeit nicht zu verlängern, und Ersatz des angeblich erlittenen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der EMA vom 12. September 2013, den Arbeitsvertrag des Klägers nicht zu verlängern, aufzuheben;
 - daneben, soweit erforderlich, die Entscheidung der EMA vom 13. März 2014, mit der die Beschwerde des Klägers vom 19. November 2013 gegen die genannte Entscheidung zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den materiellen Schaden zu ersetzen, den der Kläger erlitten hat;
 - den immateriellen Schaden zu ersetzen, den der Kläger erlitten hat und der mit 20 000 Euro beziffert wird;
 - der Europäischen Arzneimittel-Agentur alle Kosten des Klägers im Rahmen dieses Verfahrens aufzuerlegen.
-

